



Abteilung 16

«Postalische_Adresse»

→ **Verkehr und
Landeshochbau**

Referat Verkehrsbehörde

Bearb.: Mag. Christopher Grunert, MSc
Tel.: +43 (316) 877-3006
Fax: +43 (316) 877-5579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-168454/2019-5

Graz, am 18.12.2019

Ggst.: B67 Grazer Straße km 77,600 - 77,780 Neugestaltung
Straßenraum Hauptplatz Wildon, straßenrechtliche
Genehmigung.

B e s c h e i d

S p r u c h

Gemäß § 47 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der geltenden Fassung, wird die Ausführung des Straßenbauvorhabens an der **Landesstraße Nr. B67, Grazer Straße** im Baulos „**Neugestaltung Straßenraum Hauptplatz Wildon**“, wie im Projekt der Abteilung 16, vom August 2019, Planzeichen: F0316_WILD2017 erstellt vom DI Rudolf Fruhmann, Waldweg 3, 8410 Weitendorf, dargestellt vom Standpunkte des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung, unter Berücksichtigung der im Befund beschriebenen Abweichungen bzw. Ergänzungen und Feststellungen bei Erfüllung folgender Auflagen, sowie unter der Voraussetzung des Erwerbs der allenfalls für die Ausführung dieses Projektes erforderlichen Rechte bzw. weiteren behördlichen Konsense für zulässig erklärt:

- Bis spätestens 6 Wochen vor Baubeginn ist eine Leitungsträgerbesprechung durchzuführen und sind einvernehmlich mit den betroffenen Leitungsträgern gegebenenfalls entsprechende Sicherungs- bzw. allfällig erforderliche Anpassungsmaßnahmen festzulegen und zugleich mit dem Straßenausbau geplante Leitungsbauten zu besprechen.
- Im Zuge der Bauvorbereitungen ist für die im Baulosbereich bestehenden Gebäude eine Beweissicherung auf allfällige bereits vorhandene Schäden hin, durchzuführen.
- Hinsichtlich des Fahrbahnaufbaues der Landesstraße, der Gehwege sowie der Kfz-Abstellplätze ist mit der Landesstraßenverwaltung bzw. der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen.

- Nach der vollkommenen Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Behörde davon in Kenntnis zu setzen. Dieser Benachrichtigung beizulegen ist eine Bauführerbestätigung, wonach das Vorhaben projektgemäß und fachgerecht ausgeführt wurde sowie die Vorschriften berücksichtigt wurden. Allfällige geringfügige Projektänderungen sowie während der Bauherstellung aufgetretene Schwierigkeiten sind zu beschreiben.

B e g r ü n d u n g

Die Abteilung 16 als Landesstraßenverwaltung hat namens des Landes Steiermark den Antrag gestellt, die straßenrechtliche Bewilligung für die Ausführung des Straßenbauvorhabens an der Landesstraße **Nr. B67, Grazer Straße** im Baulos „**Neugestaltung Straßenraum Hauptplatz Wildon**“ zu erteilen.

Über diesen Antrag wurde die mit ha. Kundmachung vom 15.11.2019 GZ.: ABT16-168454/2019-1, anberaumte örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am 05.12.2019 durchgeführt.

Folgende Stellungnahme wurde per E-Mail am 21.11.2019 der Behörde übermittelt:



Stellungnahme der Energienetze Steiermark GmbH

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

zur Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung bzw. Bewilligungsverfahren:

Die Energienetze Steiermark GmbH hält fest, dass die Frage der Bebaubarkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich von Strom- und Gasleitungen (Leitungsanlagen), sowie die damit im Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften von der zuständigen Behörde, allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, geklärt werden muss.

Die Energienetze Steiermark GmbH weist darauf hin, dass bei den Projektunterlagen im Sinne des Stmk. Baugesetzes (§23) i.d.g.F. im Lageplan unter anderem alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger auszuweisen sind.

Auf der(n) verfahrensgegenständlichen Fläche(n) befindet(n) sich eine Leitungsanlage(n) der Energienetze Steiermark GmbH bzw. ragt der Schutzstreifen von Leitungsanlagen der Energienetze Steiermark GmbH auf Nachbargrundstücken in die verfahrensgegenständliche(n) Fläche(n) hinein.

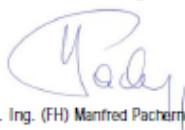
Die Bauwerberin/ der Bauwerber hat sich vor jeglichen Grabungsarbeiten rechtzeitig, zumindest 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, unter der Online- Leitungsauskunft der EN (OLE)

<https://ole.e-netze.at>

über die Lage der Leitungsanlage(n) zu informieren.

Weiterführende Sicherheitsbestimmungen bzw. Merkblätter, welche einen integrierten Bestandteil dieser Stellungnahme darstellen, sind ebenfalls über oben angeführten Link abrufbar und können auf Wunsch der Bauwerberin/dem Bauwerber ausgehändigt bzw. zugesandt werden.

Energienetze Steiermark GmbH



(GF Dipl. Ing. (FH) Manfred Pachernegg)



(GF Dipl. Ing. Dr. Franz Strempl)

**Stellungnahme der Energie Steiermark Wärme GmbH**

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

zur Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung bzw. Bewilligungsverfahren:

Die Energie Steiermark Wärme GmbH hält fest, dass die Frage der Bebaubarkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich von Fernwärmeleitungen (Leitungsanlagen), sowie die damit im Zusammenhang stehende Prüfung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften von der zuständigen Behörde, allenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, geklärt werden muss.

Die Energie Steiermark Wärme GmbH weist darauf hin, dass bei den Projektunterlagen im Sinne des Stmk. Baugesetzes (§23) i.d.g.F. im Lageplan unter anderem alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger auszuweisen sind.

Auf der(n) verfahrensgegenständlichen Fläche(n) befindet(n) sich eine Leitungsanlage(n) der Energie Steiermark Wärme GmbH bzw. ragt der Schutzstreifen von Leitungsanlagen der Energie Steiermark Wärme GmbH auf Nachbargrundstücken in die verfahrensgegenständliche(n) Fläche(n) hinein.

Die Bauwerberin/ der Bauwerber hat sich vor jeglichen Grabungsarbeiten rechtzeitig, zumindest 14 Tage vor Beginn der Arbeiten, unter der Online- Leitungsauskunft der EN (OLE)

<https://ole.e-netze.at>

über die Lage der Leitungsanlage(n) zu informieren.

Weiterführende Sicherheitsbestimmungen bzw. Merkblätter, welche einen integrierten Bestandteil dieser Stellungnahme darstellen, sind ebenfalls über oben angeführten Link abrufbar und können auf Wunsch der Bauwerberin/dem Bauwerber ausgehändigt bzw. zugesandt werden.

Energie Steiermark Wärme GmbH


GF DI Gerald Moravi
GF DI Clemens Hackl

Sohin erstattet der straßenbautechnische Amtssachverständige DI Dr. Guido Richtig wie folgt

BEFUND und GUTACHTEN:

Die Landesstraßenverwaltung hat namens des Landes Steiermark beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Projektunterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. B67, Grazer Straße im Baulos „Neugestaltung Hauptplatz“ von km 77,600 bis km 77,780 im Gemeindegebiet von Wildon zur straßenrechtlichen Genehmigung vorgelegt.

Das Bauvorhaben wird gemäß dem Einreichprojekt vom August 2019, Planzeichen: F0316_WILD2017, welches vom DI Rudolf Fruhmann, Waldweg 3, 8410 Weitendorf ausgearbeitet wurde, ausgeführt werden.

Grund für das Bauvorhaben ist die gewünschte Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus auf der Landesstraße im Ortszentrum von Wildon.

Die L B67 stellt eine dem Murfluss in nordsüdlicher Richtung folgende durchgehende Straßenverbindung zwischen dem Raum Graz und dem Raum Leibnitz dar. Mit der Errichtung der annähernd parallel verlaufenden A9, Pyhrnautobahn hat die L B57 stark an Bedeutung verloren und dient nunmehr dem zwischenörtlichen und kleinregionalen Verkehr. Dementsprechend wurde diese Straße in die Landesstraßenkategorie C2 eingereiht.

Gemäß den aktuellen Angaben im GIS des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beträgt das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen im Baulosabschnitt etwa 9.000 KFZ mit rd. 10 % LKW-Anteil. Diese Verkehrszahlen haben sich auch näherungsweise bei zwei Verkehrszählungen im Jahr 2013 ergeben, wobei im Rahmen dessen Schwerverkehrsanteile zwischen 3 % und 10 % erhoben wurden. Gemäß den Auswertungen der Landesstraßenverwaltung gehört der betreffende Abschnitt der L B67 im Ortsgebiet von Wildon zu Straßenabschnitten mit einer erhöhten Unfallhäufigkeit, wobei allerdings weder Unfallhäufungspunkte noch Unfallhäufungstrecken ausgewiesen werden.

Die L B67 umfährt den Wildoner Schloßberg im Norden in einem gestreckten Rechtsbogen und hat sich hier beiderseits der Landesstraße das Ortszentrum von Wildon entwickelt. Unweit nördlich davon verläuft die Eisenbahnstrecke Wien-Spielfeld/Straß und daneben die Kainach und der Murfluss. Infolge dessen sind die Platzverhältnisse im Ortszentrum von Wildon sehr beengt und wurden die Geschäfts- und Wohnhäuser bis nahe an die Straße herangebaut. Dazu kommt noch die Hanglänge, welche für die Hauszugänge und Hauszufahrten bestimmend ist und bei der Entwässerung der Straßenanlagen eine besondere Rolle spielt. Die Landesstraße selbst steigt vom Baulosbeginn weg mit ca. 3 % Längsneigung an und weist im Folgenden nur mehr geringere Steigungen auf. Etwa in Projektmitte besteht auch ein kurzer nahezu horizontaler Straßenabschnitt.

Zur Erreichung der erwünschten Verkehrsberuhigung unter gleichzeitiger Gewährleistung der Straßenentwässerung und Berücksichtigung ortsgestalterischer Aspekte wurde das Atelier für Architektur Thomas Pilz und Christoph Schwarz in 8010 Graz von der Marktgemeinde Wildon beauftragt, ein Entwurfskonzept für den zentralen Hauptplatz von Wildon in Zusammenarbeit mit der örtlichen Bevölkerung zu erarbeiten. Daraus entwickelt wurden in weiterer Folge die Planungen für den Umbau der Landesstraße in diesem Bereich. Als Projektierungsgeschwindigkeit wurde dabei 30 km/h festgelegt.

Es ist projektgemäß geplant, den südlichen Fahrbahnrand der L B67 und die südlich davon befindlichen Flächen für den ruhenden Verkehr und den Fußgängerverkehr sowohl in der Lage als auch höhenmäßig beizubehalten und hier lediglich Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Ausnahme bildet die Umwandlung der dzt. als unvollständige Busbucht ausgebildete Bushaltestelle der Fahrtrichtung Leibnitz in eine Fahrbahnhaltestelle sowie die geringfügige Verschiebung dieser Haltestelle. Durch die Errichtung des Fahrgastaufstellbereiches vor dem Haus Nr. 39 müssen dort zwei Längsparkplätze entfallen. Entlang des gesamten südlichen Fahrbahnrandes wird eine 50 cm breite Entwässerungsmulde aus fünf Reihen Kleinsteinen mit entsprechenden Einläufen vorgesehen. Die Weiterleitung der gesammelten Wässer erfolgt über das bestehende Regenwasserkanalsystem.

Der nördliche Fahrbahnrand wird je nach örtlicher Gegebenheit mit einer Randleiste samt Spitzgraben versehen bzw. wird zur Gewährleistung der Straßenentwässerung abschnittsweise eine 50 cm breite Entwässerungsmulde mit fünf Reihen Kleinsteinen und aufgrund der geringen Gefälleverhältnisse in kürzeren Abständen angeordneten Wassereinläufen eingebaut. Die Weiterleitung der hier gesammelten Wässer erfolgt über das bestehende Regenwasserkanalsystem. Weiters ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich, im Gehsteigbereich vor dem Haus Nr. 52 eine weitere zusätzliche Regenwassermulde einzubauen. Um zu verhindern, dass Niederschlagswässer im Bereich vom Haus Nr. 46 zum Gebäude hin abfließen, wird hier in einen Abstand von ca. 70 cm zur Hauswand eine Spitzrinne aus drei Reihen Kleinsteinen eingebaut. Die Weiterleitung der gesammelten Wässer erfolgt über das bestehende Regenwasserkanalsystem. Die dzt. zwischen ca. 5,7 m und 6,0 m breite Fahrbahn der Landesstraße wird zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten optisch auf ca. 5,0 bis 5,5 m eingeengt. Um den hier verkehrenden Linienbusbetrieb zu ermöglichen, ist allerdings die Mitbenützung der Nebenräume, insbesondere der gepflasterten Entwässerungsmulden, eingeplant. Dort wo beiderseits der Straßenfahrbahn der Einbau von Randleisten vorgesehen ist, beträgt die Breite der Straße 6,0 m. Im Einvernehmen mit der Kraftfahrlinienbehörde wird die Bushaltestelle der Fahrtrichtung Graz um ca. 30 m in östliche Richtung vor das Haus Nr. 46 verschoben. Dies, da an der derzeitigen Stelle KFZ am Straßenrand parken können und keine gesonderte Fahrgastaufstellfläche besteht. Im Bereich der neu geplanten Haltestelle wird der dortige Grünstreifen entfernt und eine Fahrgastaufstellfläche mit einer 10 cm hohen Bahnsteigkante neu errichtet. Westlich davon werden drei Kfz-Stellplätze mit einer Breite von 2,5 m entlang der Landesstraße vorgesehen.

Aus den Ergebnissen der Bohrkernuntersuchungen für den Baulosabschnitt kann entnommen werden, dass der Asphaltaufbau der Straße rd. 25 cm dick ist. Da die Straße, abgesehen von Verdrückungen, keine sonstigen erheblichen Schäden aufweist ist geplant, die Deckschicht abzufräsen, dort wo aus entwässerungstechnischen Gründen erforderlich, die Höhenlage um bis zu ca. 5 cm abzusenken und daraufhin eine neue Asphaltdeckschicht AC11deck, 45/80-65, A1, G1 in einer Stärke von 3 cm neu aufzubringen.

Als Aufbau für die Gehsteige ist Nachfolgendes vorgesehen:

Asphaltbetondecke AC8 deck, 70/100, A1, G1	3 cm
bituminöse Tragschicht AC22 trag, 70/100, T1, G4	10 cm
ungebundene obere Tragschicht KK 0/32	10 cm
ungebundene untere Tragschicht KK 0/63	40 cm

Details zum gegenständlichen Bauvorhaben können den Projektunterlagen entnommen werden.

Aus straßenbautechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der straßenrechtlichen Genehmigung für den projektgemäßen Ausbau der L B67, Grazer Straße im Bereich des Hauptplatzes von Wildon von km 77,600 bis km 77,780 zur Erreichung einer Verkehrsberuhigung im Ortszentrum von Wildon. Dies unter der Voraussetzung der Verordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, welche der Projektierungsgeschwindigkeit entspricht sowie einer fachgerechten Herstellung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

- Bis spätestens 6 Wochen vor Baubeginn ist eine Leitungsträgerbesprechung durchzuführen und sind einvernehmlich mit den betroffenen Leitungsträgern gegebenenfalls entsprechende Sicherheits- bzw. allfällig erforderliche Anpassungsmaßnahmen festzulegen und zugleich mit dem Straßenausbau geplante Leitungsbauten zu besprechen.
- Im Zuge der Bauvorbereitungen ist für die im Baulosbereich bestehenden Gebäude eine Beweissicherung auf allfällige bereits vorhandene Schäden hin, durchzuführen.
- Hinsichtlich des Fahrbahnaufbaues der Landesstraße, der Gehwege sowie der Kfz-Abstellplätze ist mit der Landesstraßenverwaltung bzw. der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen.
- Nach der vollkommenen Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Behörde davon in Kenntnis zu setzen. Dieser Benachrichtigung beizulegen ist eine Bauführerbestätigung, wonach das Vorhaben projektgemäß und fachgerecht ausgeführt wurde sowie die Vorschriften berücksichtigt wurden. Allfällige geringfügige Projektänderungen sowie während der Bauherstellung aufgetretene Schwierigkeiten sind zu beschreiben.

Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig eh

Diese Entscheidung stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen sowie auf das Ergebnis der Ortsverhandlung, insbesondere auf das hiebei vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen abgegebene Gutachten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Beschwerde beantragen.“

Ergeht an:

1. Baubezirksleitung Südweststeiermark - Straßenbau u Verkehrswesen, Ing. Michael Sauer Moser, Marburger Straße 75, 8435 Wagna, Projektleiter, per ELAK
2. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, DI Dr. Guido Richtig, Stempfergasse 7, 8010 Graz
3. Marktgemeinde Wildon, Hauptplatz 55, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
4. Abwasserverband Grazerfeld Dienstleistungs GmbH, Untere Aue 20, 8410 Wildon
5. Energie Steiermark Technik GmbH, Kaspar-Harb-Gasse 24, 8430 Leibitz
6. A1 TELEKOM AUSTRIA AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz-Gösting, per E-Mail
7. Kulturzentrum Marktgemeinde Wildon KG, Hauptplatz 55, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)

8. Grawo Gesellschaft für Stadterneuerung- Projektentwicklung- Immobilien und gesundes Sanieren m. b. H., Grazbachgasse 60, 8010 Graz, mit Zustellnachweis (RSb)
9. Dr. Ernst Fürnau, Hauptplatz 45, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
10. Gudrun Fürnau, Hauptplatz 45, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
11. Herta Stranz, Hauptplatz 43, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
12. Doris Angelika Waltl, Eisnerstraße 7a, 8055 Seiersberg, mit Zustellnachweis (RSb)
13. Ing. Herbert Hegedys, Mitterlaßnitzberg 31, 8302 Mitterlaßnitzberg, mit Zustellnachweis (RSb)
14. Heidemarie Sobotka-Hegedys, Oberer Markt 77, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
15. Sonja Prenner, Hauptplatz 46, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
16. Astrid Rumpler-Prenner, Hauptplatz 48, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
17. Volker Liebmann, Hauptplatz 54, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
18. Dkfm. Mag. Dr. Erwin Klement, Hauptplatz 56, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
19. Mag. Karin Klement, Hauptplatz 56, 8410 Wildon, mit Zustellnachweis (RSb)
20. Gabriela Schwarz, Eichholzgasse 18/8, 1120 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christopher Grunert, MSc
(elektronisch gefertigt)